Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917

Deutsches Reich Leipzig, [1917]

I. Bewirtschaftung des Bodens.

<u>urn:nbn:de:bsz:31-44442</u>

3meiter Teil.

Die Aufgaben der Erzeuger.

I. Bewirtschaftung des Vodens.

1. Ausnutung bes Landes.

Richt umsonst erklärt das neue Gesetz die Arbeit in der Landwirtschaft für einen vaterländischen Silfsdienst. Der Landwirt ist heute mehr als ein Unternehmer, der nur seinen Ruten im Sinne haben darf: er ist der Ernährer der Gesamtbeit. Der Unterhalt von Millionen deutscher Familien hängt in erster Linie davon ab, wieviel er erzeugt. Jeder Zentner Getreide oder Kartoffeln, der dem heimischen Boden mehr abzerungen wird, bedeutet einen Sieg gegen den Sungerseldzug des Briten. Daß dessen tückischer Angriff nicht durch Nachstsssigsteit und Eigennutz begünstigt wird, dafür muß uns die Pflichttreue der deutschen Landwirtschaft haften.

Die erste Pflicht des Landwirts, sein Land so gut wie möglich zu behauen, ist heute zugleich in gewissem Umfange eine Rechtspflicht. Die Behörden können dem, der diese Pflicht nicht erfüllt, sein Grundstück entziehen und dem Rommunalverband zur Bewirtschaftung übertragen. Die Behörde allein entscheidet dann darüber, welche Entschädigung dem Besißer zu gewähren ist.

Weiter ist vorgesehen, daß auch städtische, zur landwirtsschaftlichen oder gärtnerischen Rutzung geeignete Grundstücke in gleicher Weise öffentlich bewirtschaftet werden können, wenn ber Bestiger seiner vaterländischen Pflicht nicht genügen sollte. —

Mit dem Lande foll kein Wucher getrieben werden. Um eingerissenen Mißbräuchen bei kleineren Pachtländereien, wie den Schrebergärten der Großstädte, zu begegnen, ist bestimmt worden, daß der Pachtzins der während der Kriegszeit verpachteten Grundstücke in größeren Gemeinden behördlich festgesest werden kann, und daß diese Säte auch gelten, soweit während des Krieges schon ein höherer Zins vereindart worden ist. Wer den alten höheren Pachtzins weiter nimmt, macht sich strafbar.

Die Futternot, auf die wir noch ausführlicher einzugehen haben werden, hat schließlich eine weitere Maßnahme zur Ausenutzung des Bodens nötig gemacht: die Besüger von Forsten und anderen landwirtschaftlich nicht genutzen Flächen können von den Behörden dazu angehalten werden, daß auf ihren Grundstücken Streumaterial jeder Art sowie Seideauswuchs zu Futterswecken oder sonstige Futtermittel gewonnen werden, ferner, daß Schweine und Rindvieh daraus weiden und daß dann die dazu erforderlichen Sürden und Unterkunftsräume angelegt werden. Die Gemeinden, Rommunalverbände oder von ihnen genannte Personen können zu dieser Verwertung des Vodens

für berechtigt erflärt werben.

Die Aufgabe, die den Landwirten und vor allem den allein wirtschaftenden Kriegerfrauen gestellt ist, ist doppelt schwer wegen der Knappheit an Alrbeitskräften, an Zugtieren, an Kunstdünger und vielem sonst Notwendigen. In den seindslichen Ländern liegen aus diesem Grunde weite Ackerslächen brach. Bei uns war 1916 der Acker sast restlos bestellt und muß es 1917 wieder werden. Was und wie zu bestellen ist, bleibt dem Landswirte überlassen, der seinen Voden kennt und weiß, wie er unter den jezigen Verhältnissen am besten genucht werden kann. Es muß aber darauf gerechnet werden, daß alle Mittel zur Sebung des Ertrages sorgsam ausgenucht und, soweit der Voden sich eignet, auch solche Früchte gebaut werden, die wir im Kriege besonders nötig brauchen: wie Ölfrüchte, Lein, Hülsenfrüchte, Frühskartosseln, Rohl, Zuckerrüben.

2. Befchlagnahme und Abfatbefchranfung.

Faft vier Fünftel bes beutschen Bodens gehören bem bauerlichen und Rlein-Betriebe an. Der Bauer ift im Frieden nicht gewöhnt, daß ihm jemand in die Wirtschaft bereinredet. Geine vom Bater auf den Sohn ererbte Erfahrung lehrt ihn, mas er zu tun hat. Meift ohne viel nachzumeffen und Buch zu führen, entnimmt er der Ernte so viel, als er zu seiner und seines Befindes Ernährung gebraucht, füttert Wieh und Schweine reichlich und mit Sorgfalt, soweit ibm ihre Saltung Bewinn bringt, legt bas Saatgut für bas nächste Jahr forgfam beifeite und verkauft nur das an Körnern und Sackfrüchten, was ihm dann noch übrigbleibt. Es gilt jest für ihn, mit diefer jahrhundertelangen Gewohnheit zu brechen. Seine vaterländische Pflicht ift es, alles Geerntete forgfam nachzumeffen, nur fo viel zu behalten, wie nach dem Gefet ihm für Menschen, Tiere und Aussaat zusteht, und alles übrige restlos nach Vorschrift abzuliefern. Die Ernteschätzungen der Sachverständigen dienen nur zum Uberblick für die Behörden. Ift mehr geerntet, als die Schätzung ergibt, fo ift auch dieses Mehr genau ben Bestimmungen gemäß abzuliefern. Auf die forgfame, finngemäße Erfüllung diefer ungewohnten Pflicht kommt alles an. Jeder Versuch, sie zu umgeben. gefährdet bas Baterland. Der Landwirt muß bas Getreide sorgsam ausdreschen, er darf nicht, um Bieh und Pferden befferes Futter zuzuwenden, Rörner im Stroh laffen. Auch die Absonderung von Abfall- (Sinter-) Getreide zur Verfütterung ift verboten, weil damit Migbrauch getrieben wurde. Die Rartoffeln, die für die menschliche Ernährung in diesem Jahre ja leider besonders knapp find, find forgsam zu erhalten und so zu verlesen. daß außer den angefaulten und wegen allgu geringer Größe nicht für die menschliche Nahrung brauchbaren alles restlos dieser zugute kommt. Der Landwirt wird sich pflichttreu allen Beschränkungen unterwerfen, wenn er fich stets vergegenwärtigt, daß fie gur Sicherstellung ber Bolksernährung geboten find. Deutschland ift nun einmal von der Weltwirtschaft abgeschloffen und ein Wirtschaftsgebiet für sich geworden. Aus den Begirten mit reicher landwirtschaftlicher Erzeugung muffen bie, in benen die Bevölkerung ju gablreich ift, um von den Erträgen ihres Gebietes leben ju tonnen, verforgt werden. Dagu bedarf es einer scharfen Abgrengung ber einzelnen Begirte, ber Erfaffung und überlegten Berteilung ber Erzeugniffe. Deshalb ift bas gange Reich für bie wichtigften Lebens- und Futtermittel in fleinere Bezirke eingeteilt, die als "Rommunalverbande" bon ben einzelnen Bundesftaaten gebildet werden. Rommunalverbande find in ber Regel bie Stadt- und Landfreife. Gie haben ihren Bedarf fowie ihren Beftand einer beftimmten Bentralftelle anzumelben, Die nach bem Gefamtergebnis bie Berteilung vornimmt. Diefes Biel ift erreicht burch Befchlag. nahme ober burch Beräußerungsbefchrantungen. Für ben Rommunalverband find mit ber Tremming vom Boden befchlagnahmt bas Brotgetreibe, nämlich Roggen, Beigen, Spelz (Dintel, Fefen), fowie Emer und Ginforn, allein ober mit anderem Getreide gemengt, ferner Safer und Safer. gemenge und Gerffe, neuerdings auch die Rohlrüben. Beraußerungsbeschränkungen gelten für Sülfenfrüchte, Rartoffeln, DI- und Gefpinfipflangen.

Was bedeutet die Beschlagnahme? Der Landwirt darf die beschlagnahmten Erzeugnisse, ohne Zustimmung des Kommunalverbandes, nicht verkaufen, nicht aus dem Bezirk entsernen, beiseite schaffen, vernichten, er darf sie nicht verarbeiten, z. V. zu Branntwein, Kornkasse und dergleichen, nicht vermahlen, verbacken, nicht an sein Bieh versüttern, soweit nicht Alusnahmen ausdrücklich erlaubt sind. Der Besitzer ist Berwalter dieser Lebensmittel sür die Allgemeinheit. Wie man mit anvertrautem Gut besonders sorgfältig verfährt, so hat er auch auf die Erhaltung dieser Vorräte seine ganze Alusmerksamkeit und Mühe zu wenden. Er muß dassür sorgen, daß die Ernte gut eingebracht, daß sie mit der nötigen Vorsicht behandelt und verwahrt wird, er muß Gestreide, Gerste und Sasser ordnungsgemäß ausdreschen usw.

Alber auch ber Rommunalverband hat dem Landwirt gegensiber bestimmte Pflichten. Er ist verpflichtet, das von ihm beschlag-

nahmte Getreide usw. rechtzeitig abzunehmen und zu bezahlen. Der Landwirt kann das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Rommunalverband jederzeit anbieten. Der Rommunalverband hat dann dafür zu sorgen, daß Brotgetreide innerhalb zwei Wochen, Safer und Gerste innerhalb drei Wochen abgenommen werden. Säumt der Rommunalverband mit der Abnahme, so darf der Besitzer nicht etwa frei über seine Vorräte verfügen, sondern er kann nur Schadensersat für die längere Lagerung fordern.

Befugt zum Erwerb des beschlagnahmten Getreides sind neben dem Rommunalverband ausschließlich die Reichsgetreides stelle, die Seeres- und Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpslegung oder die von diesen Behörden bezeichneten Stellen.

Erfüllt der Landwirt seine Ablieferungspflichten nicht, so können die Vorräte vom Rommunalverband enteignet werden, zu einem angemessenn Preis, dessen Sohe diese Behörde bestimmt.

Die Besisher dürfen das für ihre und ihrer Angehörigen Ernährung sowie für die Fütterung des Viehs nötige Getreide sowie das erforderliche Saatgut, aber nur in den gesetslich bestimmten Mengen und nicht darüber hinaus zurückbehalten; auch diese Menge darf aber nur zu dem freigegebenen Iwecke verbraucht werden.

Im einzelnen ift folgendes bestimmt: Landwirte, die nach den besonderen Bestimmungen ihrer Kommunalverbände als Selbste versorger gelten, d. h. eine bestimmte Zeit sich von ihren eigenen Borräten ernähren können, dürsen für sich und ihre Alngehörigen auf den Ropf und für den Monat je 18 Pfund Brotgetreide oder $14^2/_5$ Pfund Mehl verwenden. Sie dürsen serner das zur Serbste und Frühjahrsbestellung ersorderliche Saatgut zurückbehalten und aus grünem Dinkel und Spelz Grünkern herstellen, den sie aber, abgesehen von gewissen Mengen, die zurückbehalten werden dürsen, an die Reichsgetreidestelle abliesern müssen. Streng verboten ist aber nach wie vor die Versütterung jedes Vrotsgetreides, auch des Kintergetreides. Zedes Korn Vrots

getreibe muß ber menschlichen Ernährung jugeführt werden!

Von der beschlagnahmten Berfte barf der Landwirt vier Behntel feiner Erzeugung fowie die Borrate, auf beren Lieferung ber Rommunalverband verzichtet hat, als Saatgut, als Futter oder zu fonstigen 3wecken in feiner eigenen Wirtschaft verwenden; Rleinbetriebe, die nur 20 Bentner Gerfte erzeugen, find von der Befchlagnahme befreit. - Die Safermengen, welche ber Landwirt aus den beschlagnahmten Borraten verfüttern tann, find für die einzelnen Tiere verschieden bestimmt, Bur Beit dürfen an Pferde und fonftige Ginhufer 41/2 Pfund für den Cag, an Buchtbullen bis auf weiteres 1 Pfund burchschnittlich für den Tag verfüttert werden (an Buchtbullen nur unter ber Boraussetjung, bag es von ber guftandigen Behörde genehmigt ift). Un ber für Pferbe zugelaffenen Menge barf ber Landwirt fein übriges Bieh teilnehmen laffen. Da aber Saferzulagen für bie Beftellung nicht zu erwarten find, fo muffen die Landwirte fo weit als irgend möglich in ben nächften Monaten Safer einsparen, um in der Beftellungezeit Bulagen geben zu können. Das zur Frühjahrsbestellung freigegebene Saatgut beträgt anderthalb Doppelgentner für den Seftar, nur ausnahmsweise nach näherer Beftimmung ber Landesbehörden auch mehr. Safer mit Gerfte ober Sülfenfrüchten als Difche frucht angebaut, barf als Grünfutter verwendet werden; nach ber Ernte gilt bas Gemenge als Safer und unterliegt genau wie diefer ber Befchlagnabme. - Bei ben Rohlrüben fteht es ben Besithern frei, für fich und ihre Angehörigen in ber eigenem Wirtschaft zu Speisezwecken bas Erforderliche zu verbrauchen, Tierhaltern fann ber Rommunalverband geftatten, täglich boche ftens zwei Sundertftel ihrer Borrate zu verfüttern.

Nach dem Ausdrusch von Brotgetreide, Safer und Gerste wird das Stroh, das sich damit vom Korn löst, beschlagnahmes frei. Der Landwirt kann es im eigenen Betrieb verwenden; beabsichtigt er, es zu verkaufen, so hat er es zuerst der Bezugsse vereinigung der deutschen Landwirte in Berlin anzubieten. Die

Rleie, die bei Ausmahlung bes dem Landwirt als Selbstwerforger zustehenden Getreides abfällt, scheidet ebenfalls aus der Be-

schlagnahme heraus und steht ihm zu.

Aln Stelle der Beschlagnahme tritt bei bestimmten Früchten die Absahbeschränkung. Der Besißer der Erzeugnisse, sür die die Albsahbeschränkung erklärt ist, muß sie einer bestimmten Stelle zunächst andieten, danach kann er sie mit Erlaubnis dieser Stelle auch Dritten verkausen. Der Verkauf an andere, falls er nicht ausdrücklich von der betreffenden Stelle gestattet ist, wird bestraft. In der Regel ist mit den Albsahbeschränkungen auch die Möglichkeit verbunden, die Güter widersstrebenden Eigentümern zu enteignen. — Im einzelnen ist solgensdes als das Wichtigste hervorzuheben:

Die Kartoffel ist heute der Sauptprüfstein für die Gewissenhaftigkeit unserer Landwirte. Es ist bekannt, daß die
lette Ernte schlecht ausgefallen ist. Dies nächst dem Brot
wichtigste Volksnahrungsmittel muß also so forgsam wie möglich
behandelt, so vollständig wie denkbar dem Verbrauch überliefert
werden. Wenn jeder Erzeuger auch nur geringe Mengen unerlaubt verwendet, so schädigter dauernd in ernster Weise das Wohl
der Gesamtheit und die Widerstandskraft unserer inneren Front.

Der Landwirt darf die Vorräte, die der Rommunalverband von ihm anfordert, nicht verbrauchen oder sonst veräußern. Nur die zu seiner und seiner Angehörigen Ernährung nötigen Rartosseln müssen ihm belassen werden. Sierfür sind zunächst in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar je ein Psund sir den Tag und den Ropf sestgesett worden. — Die Rartosselsst unter den heutigen Verhältnissen wie das Vrot ausschließlich ein Nahrungsmittel für Menschen, nicht für das Vieh. Bei schwerer Strase ist daher jedes Verssittern von Rartosseln verboten. Dieses Verbot gilt auch für die den Erzeugern zur eigenen Ernährung belassenen Mensgen. Ebensowenig dürsen die Rartosselerzeugnisse, Rartosselsstärke, Rartosselsstärkemehl oder sonstige Erzeugnisse der Rartosselsindustrie versüttert werden. Erlaubt ist nur die Versütterung

von Rartoffeln, die zur menschlichen Ernährung ungeeignet sind, weil sie krank sind, oder die die Mindestgröße von 1 Zoll nicht erreichen, aber auch hier nur an Schweine und Federvieh. Nur da, wo solche Tiere etwa nicht vorhanden sind, kann ausnahmse weise auch an anderes Bieh die Verfütterung gestattet werden.

Saatkartoffeln darf der Landwirt nur an andere Lands wirte innerhalb seines Rommunalverbandes unmittelbar zur Ausssaat absehen; will er darüber hinaus Saatkartoffeln verkaufen, so hat er sich der Vermittlung der landwirtschaftlichen Verufsverstretungen, wie z. V. der Landwirtschaftskammern, zu bedienen.

Von besonderer Wichtigkeit sind für unsere Nahrung im Rriege Sülsen- und Ölfrüchte, deren Andau wir im Frieden vernachlässigt haben, weil das Ausland sie reichlich und billig lieferte. Für ihren Andau sind deshalb zum Serbst 1917 ganz besonders günstige Preise und Bedingungen aufgestellt worden. Wer diesen Andau vermehrt, nüft also dem Vaterlande und sich selbst.

Sinsichtlich der Belieferung diefer Früchte gelten folgende

Bestimmungen:

Die Bewirtschaftung ber Bülsenfrüchte liegt ber Reichshülsens fruchtstelle ob. Der Absatz der Bülsenfrüchte darf nur durch Bermittelung diefer Stelle erfolgen. Dem Erzeuger find zu Saatzwecken zwei Doppelzentner für den Sektar Unbaufläche zu belaffen. Bu Ernährungszwecken barf er für jede Derfon feines Saushaltes und bes von ihm beföstigten Gefindes 6 Rilogramm zurückbehalten. Auch der Verkehr mit Saatgut ift nicht frei, sondern darf nur burch Bermittelung ber Reichshülfenfruchtstelle geschehen. Um den Anbau von Sülsenfrüchten und den Abschluß von Anbauverträgen über Sülfenfrüchte zu fördern, gewährt die Reichshülfen. fruchtstelle als Pramie für den Abschluß von Anbauverträgen 1 Doppelzentner Thomas-Phosphatmehl für jeden Morgen Unbaufläche gegen Bahlung bes gefetlichen Sochftpreifes. Für die geernteten Sülfenfrüchte find für das Erntejahr 1917 folgende Söchst. preife feftgefest: Für Erbfen 51-70 M., Bohnen 51-80 M., Linfen 51-85 M., Acterbohnen 51-60 M., Pelufchten 51-60 M.

Den Landwirten ober den Bereinigungen der Landwirte, die selbstgewonnene Ölfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf von der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte dis zu 35 Kilogramm Ölfuchen auf 100 Kilogramm Ölfrüchte zu liefern. Ferner dürfen sie für die Serstellung von Nahrungsmitteln in der Sauswirtschaft dis zu 30 Kilogramm zurückbehalten. Bei Leinsamen sind Vorräte, die in der Sand desselben Eigentümers 5 Doppelzentner nicht übersteigen, nicht ablieferungspflichtig. Bei größeren Vorräten dürfen dis zu 5 Doppelzentner zurückbehalten werden. Die Preise betrugen für die Ernte 1916 für 100 Kilogramm Mohn 85 M., Leinsamen 50 M., Sanssamen 40 M., Sonnenblumenkerne 45 M., Senssaat 50 M., Raps 60 M., Rübsen 57,50 M., Sederich und Ravison 40 M., Ootter 40 M. Diese Preise sind für Ölfrüchte aus der Ernte 1917 um je ein Sechstel erhöht.

Für die Bucheckern ist wegen ihres hohen Ölgehaltes der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Verlin die alleinige Albnahmestelle. Zur Serstellung von Öl in der eigenen Wirtschaft sind auch hier bestimmte Mengen von der Lieferpflicht ausgenommen. — Grünkern ist an die Reichsgetreidestelle zu liefern. Kleinerer Vedarf für die eigene Wirtschaft ist von der Lieferungspflicht ausgenommen.

Für Gemüse und Obst werden rechtzeitig neue, einheitliche Vorschriften erlassen werden, die den Andau fördern und die Versorgung des Beeres und der Vevölkerung mit diesem wichtigen Nahrungsmittel besser als bisher sichern sollen.

Sinfichtlich ber Frage "Was barf ber Landwirt nicht verfüttern?" gilt folgendes:

1. Brotgetreide, Noggen, Weizen, Spelz, Mengkorn aus Brotgetreide und anderem Getreide, Mehl, Brot, Schrot aus Brotgetreide¹) sowie Sinterkorn.

¹⁾ Sofern es nicht von den amtlichen Verteilungsstellen in bestimmten Mengen zu bestimmten Zwecken — z. V. für Schweinemaswerträge — geliefert wird.

- 2. Gerfte, die zu den abzuliefernden 60 Prozent der Ernte gehört.
- 3. Hafer, Mengkorn und Mischfrucht aus Safer mit anderem Getreibe oder mit Bülsenfrüchten, soweit er nicht in bestimmten Mengen für Zugtiere zur Verfütterung freigegeben ist.

4. Buchweizen und Birfe.

- 5. Erbsen, Bohnen und Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Peluschken.
 - 6. Rartoffeln, die gefund oder über 1 3oll groß find.
 - 7. Bucheckern.
 - 8. Buckerrüben.
 - 9. Roblrüben, außer ben erlaubten Mengen.
- 10. Vollmilch, außer an Rälber und Schweine unter 6 Wochen.

Berfüttern darf er unter Einhaltung der oben genaunten Bestimmungen hingegen:

1. Rleie.

2. Von der Gerfte 40 Prozent der Ernte abzüglich des in der eigenen Wirtschaft benötigten Saatgutes; er darf sie zu diesem Zwecke schroten.

3. Bom Safer, allein ober als Mengkorn ober Mifchfrucht, nur die für die einzelnen Tierarten erlaubten Mengen.

- 4. Sojabohnen, Wicken, Lupinen, Erbsenschalen und -kleie, Gülfenfrüchte nur, soweit sie zur menschlichen Ernährung als ungeeignet erklärt worden sind. Von Lickerbohnen der von ihnen nicht zur Saat und zur menschlichen Ernährung gebrauchte Teil der ihnen belassenen Menge von 5 Doppelzentner auf dem 1916 angebauten Hektar.
 - 5. Rohlrüben nur in ber erlaubten Menge.
- 6. Kartoffeln nur soweit sie trank oder gang klein (unter 3 Soll groß) sind.

7. Gras, Seu, Stroh, Säcksel und sonstige Erzeugnisse, über bie nichts Besonderes bestimmt ift.

Die Verfütterungsverbote werden von dem Landwirt, dem feine Siere nicht nur um des Gewinnes willen lieb find, besonders drückend empfunden. Denn die käuflichen Futtermittel, die ihm.

fonft in reicher Auswahl zur Verfügung ftanden, find knapp. Das liegt nicht nur an dem gewaltigen Ausfall, den bas Geblen der überseeischen Futtermittel mit sich gebracht bat, sondern auch an der gang andersartigen Ausnutung aller unferer Bobenerzeugniffe. Bier liegt die Wurzel vieler Gorgen und Erschwernisse für den Landwirt, die der Fernerstebende zunächst nicht begreift. Safer und Gerste, früher die wichtigsten vom Landwirt für fein eigenes Bieh erzeugten Futtermittel, find in gang anderem Umfange jest für das Seer und zur menschlichen Ernährung herangezogen worden; Safer barf nur in bestimmten geringen Mengen an Pferde und Zuchtbullen verfüttert werden: die Gerstemengen zu Fütterungszwecken find außerordentlich beschränkt. Auch Rartoffeln und Roblrüben, sonst überwiegend verfüttert, find im wesentlichen ber menschlichen Ernährung vorbehalten. So ist der Kreis der Futtermittel tatfächlich sehr eng geworden. Die Viehhaltung ift badurch überaus erschwert. Zwar hat die deutsche Wiffenschaft für die fehlenden Futtermittel manche Erfatmittel entbedt. Ein Rriegsausschuß für Erfatfutter in Berlin beschäftigt fich mit ber Serftellung folcher Erfahmittel. Er betreibt die Elmwandlung von Stroh in Rraftfutter, verarbeitet Blatt- und Rindeteile der Beide zu einem brauchbaren Futtermehl u. a. m. Wald, Odlandereien, Moore und Wafferflächen bieten den Tieren manche, noch nicht genügend ausgenußte Nahrung.

Der Mangel an Futtermitteln hat bei diesen, wie bei den Nahrungsmitteln, eine amtliche Verteilung der Vorräte herbeisgeführt, die durch die Reichsfuttermittelstelle in Zusammenarbeit mit der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte, dem Kriegssausschuß für Ersahutter, den Landessund Provinzialfuttermittelstellen durchgeführt wird. Die Zuleitung der Futtermittel an den Landwirt oder sonstigen Tierhalter erfolgt durch den Rommunalverband, der als "Unterverteiler" genau errechnete Mengen, deren Verwendung z. T. festgelegt ist, erhält. Wer Futtermittel verkaufen will, hat sich an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Verlinzu wenden. Die Bezugsvereinis

gung kann die Borrate enteignen laffen, wenn fie ihr nicht frei-

willig überlaffen werben.

Alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind bieser Absacheschränkung unterworfen. Ausgenommen sind nur Grünfutter, Futterrüben aller Art, Pserdemöhren, Seu und Säcksel. Werden aber aus diesen Stoffen Futtermehle und andere Erzeugnisse hergestellt, so dürsen solche auch nur an die genannte Bezugsvereinigung verkauft werden.

Bon sonstigen Beschränkungen sei hier noch hervorgehoben, daß Weintrester und Traubenkerne dem Kriegsausschuß für Ersassutter, daß Stroh, das der Landwirt verkaufen will,

ber Bezugsvereinigung angeboten werden muß.

Leider ift Die Gesamtmenge aller Diefer Rraftfuttermittel außerordentlich gering, fo daß fie im wefentlichen ben ftädtischen und Bergwerfepferden zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigfeit gugeführt werben muffen. Den Landwirten tonnen für ihr Bieb bauptfächlich nur Rleie, etwas Futterschrot und Futtergerfte, Difuchen und nach ber Eroberung Rumaniens hoffentlich bemnächst auch rumänischer Futtermais zugeführt werden, - alles in nach Friedensbegriff ganglich unzureichenden Mengen. Die Preise für Rraftfutter find freilich gegen bas Borjahr, mo fie fum Teil ju gang unerträglicher Sobe angewachsen waren, mefentlich berabgefest. Damit ift ben Landwirten gegen die Futterfnappheit nur wenig geholfen. Aber fie muffen fich bamit abfinden. Es darf eben fein Menfch in Deutschland hungern, bamit die Tiere fatt ju freffen haben. Wer nicht genug Futter bat, muß, fo bedauerlich das ift, feinen Biebbeftand verringern. Das ift immer beffer, als daß er durch Berlegung eines Berfütterungsverbots die Ernährung der Menschen gefährdet und fich ftrafbar macht.

Fassen wir noch einmal die wichtigsten Pflichten der Erzeuger bet der Bewirtschaftung der Bodenerzeugnisse kurz zusammen:

Die beschlagnahmten Erzeugnisse sind forgfältig zu behandeln und voll abzuliefern; jede Hinterziehung und jede Umgehung der Ablieferungsvorschrift ist verwerslich und strafbar.

4*

Die vorgeschriebenen Ungeigen muffen unbedingt ber Wahrbeit entsprechen.

Treu und Glauben gelten für bie vorgefchriebenen Liefe. rungen an Rommunalverbande, Rriegsgesellschaften ufw.

Soweit ber freie Bertauf erlaubt ift, find die festgesetzten Richt- und Söchftpreise einzuhalten.

II. Viehwirtschaft.

1. Fleisch.

Die Reischverforgung bes beutschen Seeres und Volkes ift im britten Rriegsjahr auf Grund ber früheren Erfahrungen einheitlich geregelt worden. Es galt bierbei, ben Biebbeftand, in Anpaffung an die Futtermittelvorräte, namentlich den Rutsund Buchtviehbeftand zu erhalten und eine gerechte, gleichmäßige Fleischverteilung berbeiguführen. Um biefe Aufgabe erfüllen gu können, erfolgen alle brei Monate Biebzählungen, nach deren Ergebnis die Reichsfleischstelle ebenfalls alle drei Monate Die Bahl ber Schlachtungen ber einzelnen Tiergattungen bestimmt. Bei ber großen Bedeutung, die fomit die regelmäßigen Biebgählungen für die Erhaltung des Diehbeftandes und die Fleischverforgung von Seer und Volk haben, ift es Pflicht des Landwirtes, die Ungaben auf das gewissenhafteste zu erfüllen.

Die Reichofleischstelle fest bie Biehumlagen im ganzen feft. Sm einzelnen wird der Verkehr mit Schlachtvieh durch die Bundes. ftaaten geregelt. Go ift in Preugen bestimmt, daß im allgemeinen nur die Biehhandelsverbande Bieh für Schlachtungen auftaufen bürfen. Gelingt es nicht, ben Bebarf bes Beeres und ber Zivilbevölkerung burch freiwilligen Berkauf feitens ber Biehbefitger zu becken, fo muffen die Rommunalverbande und Gemeinden bas erforderliche Bieh enteignen. Das für bie Zivilbevölkerung bestimmte Bieh wird durch die Rommunals verbande ben Schlächtereien überwiesen; die Berbraucher erhalten ihren Unteil auf die Reichsfleischkarte, der einheitlich

festgesett ift.